

Roland Anhorn,  
Frank Bettinger (Hrsg.) 2002

# Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit

Impulse für professionelles  
Selbstverständnis  
und kritisch-reflexive  
Handlungskompetenz



JUVENTA

Helga Cremer-Schäfer

## Formen sozialer Ausschließung

Über den Zusammenhang von „Armut“ und „Kriminalisierung“

Der Zusammenhang von „Armut“ und „Kriminalisierung“ ist ein besonders umstrittenes Thema. Die Handlungsmuster, die Kategorisierungen und Theorien, durch die der Zusammenhang hergestellt wird und die Begriffe und Theorien, durch die wir diese Konstruktion von Wirklichkeit (wissenschaftlich) erklären, sind nicht unabhängig von dem gesellschaftlichen Kontext, in dem dies stattfindet. In einer Zeit, wo soziale Ausschließung als konstituierendes Moment von Vergesellschaftung in den Vordergrund tritt, scheint es angemessen, die Vorgänge der Armutsproduktion, der Kriminalisierung und Bestrafung als spezifische Formen von sozialer Ausschließung zu analysieren.<sup>1</sup> „Angemessen“ bezieht sich auf die Erwartung, dass wissenschaftliches Wissen sich durch Reflexivität auszeichnet.

### I. Die Perspektive der „sozialen Ausschließung“

Unter „Armut“ kann man das strukturierte und organisierte Vorenthalten der Teilhabe an gesellschaftlich erzeugten Ressourcen verstehen, die notwendig genutzt werden müssen, um sich in der geforderten oder als „normal“ unterstellten Lebensweise zu reproduzieren. Dieses Verständnis von Armut unterscheidet sich von anderen Definitionen (als Einkommensstandard, als Lebenslage oder als soziales Problem) insofern, als die Aufmerksamkeit zuerst auf die Institutionen und Akteure gerichtet wird, die diese

<sup>1</sup> Diese Perspektive und ihre Anwendung auf die Institution der staatlichen Bestrafung und der wohlfahrtsstaatlichen Hilfe ist ausführlich dargestellt in Cremer-Schäfer/Steinert 1998; zur politischen und wissenschaftlichen Karriere des Begriffs vgl. Steinert 2000; zu der Diskussion um „soziale Exklusion“ und „soziale Ausgrenzung“ in den Sozialwissenschaften, der Kriminologie und der Sozialen Arbeit vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 2000, Cremer-Schäfer 2001; als Anwendung auf Sozialpolitik und das Netz wohlfahrtsstaatlicher Institutionen vgl. Steinert 2000, als Beschreibung der Transformation des deutschen Wohlfahrtsstaates vgl. Böhnisch/Cremer-Schäfer 2000. Ergebnisse eines international vergleichenden Projektes über Bearbeitungsstrategien von Situationen sozialer Ausschließung durch Subjekte liegen inzwischen vor („CASE“, Social exclusion as a multidimensional process. Subcultural and formally assisted strategies of coping with and avoiding social exclusion); vgl. den Forschungsbericht; <http://www.rz.uni-frankfurt.de/fb03/devi/case/>.

Situation herbeiführen. Wie erzeugen sie durch Abgrenzen, Vorenthalten, Vernachlässigen, Verweigern, Ignorieren, Herausdrängen, Disqualifizieren, Klassifizieren, Segregieren, Isolieren, Ghettoisieren, Kolonialisieren, Ausbeuten - was immer die Techniken sein mögen - Situationen und Sektoren sozialer Ausschließung, die dann u.a. mit den sozialen Figuren des „Armen“ und der „Kriminellen“ bevölkert werden. Soziale Ausschließung kann man im Rahmen des Konzeptes als einen graduellen Prozess analysieren; sie kann mit Situationen der Diskriminierung beginnen und - als Extrem - mit entmenschlichender Separierung und Vernichtung von Menschen enden. In den Sozialwissenschaften gibt es zunehmend eine Tendenz, die strukturellen Ergebnisse dieser Vorgänge nicht mehr mit „sozialer Ungleichheit“ zu bezeichnen. Dass „Ungleichheit“ (und „Ausbeutung“ oder „Benachteiligung“) als Begriff soziale Wirklichkeit nicht mehr ausreichend zu bezeichnen scheint, hängt auch mit Erfahrungen zusammen, dass ein intensiver ökonomischer und sozialer Konkurrenzkampf („Wir oder Sie“) Politiken der sozialen und ethnischen Grenzziehung impliziert. Sie führen zu Situationen und Positionen, in denen ein „Dasein“ und ein „Überleben“ für Individuen und Kollektive nicht mehr möglich ist. Enteignung und Vertreibung, Ghetto und Lager sind extreme, aber paradigmatische Situationen sozialer Ausschließung. Zumindest bedürfen die Bearbeitungsstrategien, die Leute finden, eines besonderen (intellektuellen) Verstehens, um die „Armen“ nicht zu einer eigenen „Spezies“ von Menschen zu machen, zu „Abweichenden“.

Im Zuge der Modernisierung und wohlfahrtsstaatlichen Überformung der staatlichen Bestrafung ist in Kritik dieser Institution die Logik der moralisch legitimierten Ausschließung zunehmend in den Hintergrund getreten. Aber auch hier stützen gesellschaftliche Erfahrungen von Feindbildkampagnen, städtischen Säuberungspolitiken, eines umgreifenden Klimas der Punitivität und schließlich die Wiederkehr der Bestrafung mit gutem Gewissen, die Kriminalisierungs- und Strafenpolitik als eine Form der sozialen Ausschließung zu analysieren (Cremer-Schäfer/Steinert 1998). Die staatliche, legitimierte Bestrafung stellt noch heute eine Form der Totalausschließung dar: ganz offensichtlich wird dies bei der Todesstrafe; aber auch Freiheitsstrafen und die Einsperrung in totale Institutionen bedeutet eine fast totale innere, lebenslängliche oder temporäre Separierung. Strafen sind generell dadurch definiert, dass sie Personen schädigen. Nils Christie hat dies mit dem Wort der systematischen staatlichen Zufügung von „Leid“ gefasst (Christie 1986). Wir können festhalten, dass in einer Marktgesellschaft und Warenwirtschaft die Geldstrafe das zentrale (und nicht nur symbolische) Mittel der sozialen Teilhabe entzieht. Das Vokabular von Verbrechen, von moralischer Schuld, von Normmissachtung und Gefährlichkeit ist entstanden aus und wird benutzt für polarisierende, moralisch degradierende Klassifikationen. Mit der Kategorie des Verbrechens kann immer noch eine eigene Klasse von „unwürdigen“ und „gefährlichen“, zeitweise „minderwer-

tigen“, zeitweise nur „inkompetenten“ Menschen bestimmt werden, für die eine Sonderbehandlung gerechtfertigt ist. Es ist kein Zufall, dass law-and-order-Kampagnen und Feindbild-Propaganda große Strukturähnlichkeiten aufweisen und dass bürokratisch organisierte Selektion, Deportation, Lager und Ghettos, also Maßnahmen, die auch zur Bestrafung eingesetzt werden, eine besondere Rolle in Politiken der Ausschließung ganzer Kategorien (so auch in der nationalsozialistischen Vernichtungs-Politik) spielten. Kriminalisierung und Bestrafung ist insofern soziale Ausschließung. Ihre Besonderheit gegenüber machtvoll durchgesetzten („ungerechten“) Formen der Ausschließung liegt darin, dass mit der staatlichen Bestrafung vorgeführt wird, dass trotz der Gleichheitsidee eine *moralisch legitimierte* Ausschließung möglich ist. „Verbrecher“ dürfen bestraft werden. Wer sich moralisch schuldig gemacht hat (das und nichts anderes stellt ein Kriminalisierungsprozess fest), darf „nach draußen gestellt werden“ (Garfinkel 1956). Was Überwachung, Kriminalisierung und Bestrafung an Ordnungs-, Disziplinar- und Kontrollfunktionen zukommt, ist im Kontext dieser Logik zu interpretieren.

Ausschließungsvorgänge setzen nicht nur Macht voraus, sondern Kategorisierungen. Wer hat, obwohl sie (und er) ein Mensch ist, doch kein Recht der Teilhabe (wie der Barbar, der Untermensch oder die menschliche Bestie) oder nur ein bedingtes (wie der Schmarotzer, der Unwirtschaftliche, der Kriminelle, der Arbeitsunwillige, die Problemgruppe, die Unflexible, die Unqualifizierte, die Unvernünftige, die Verrückte). Kategorisierungen dieser Art werden vorwiegend von Institutionen erzeugt und verwaltet. Durch sie erhalten sie ihren herrschaftlichen Charakter. Der Charakter der Zuschreibung wird verdeckt und das Etikett zu einer „Beschreibung“. Die Institution der staatlichen Bestrafung stellt als Kategorisierungskriterium „moralische Schuld“ zur Verfügung, zur Einteilung von Menschen die Kategorie „Verbrecher“ und zur Klassifikation von Gruppen kann inzwischen das Etikett (potentiell) „kriminell“ verwendet werden. Um diese zweifache Funktion herauszustellen, haben Heinz Steinert und ich für die von uns analysierten Institutionen einen Doppelnamen gewählt. Die Institution der staatlichen Strafe bezeichnen wir als *Verbrechen & Strafe*.<sup>2</sup>

2 Vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1998; die (verfremdende) Benennungen der Institutionen setzt sich zusammen aus den Kategorien, die Institutionen verwalten, also aus den Etiketten, die sie zuschreiben und zur Verfügung stellen und aus dem Interventionstypus bzw. der Herrschaftstechnik, den sie repräsentieren: *Verbrechen & Strafe*. In Analogie dazu bezeichnen wir die Institution der sozialen Arbeit *Schwäche & Fürsorge*. Es wird auch deutlich, dass wir zur Benennung die traditionellen Worte benutzen („Verbrechen“, nicht „Kriminalität“, „soziale Schwäche“, nicht „Hilfebedürftigkeit“, „Fürsorge“ nicht „soziale Arbeit“); dies drückt aus, dass die Logik der Etiketten und die Dialektik des Interventionstypus sich seit der Konstituierung dieser Intervention erhalten haben; bei aller Modernisierung oder Liberalisierung, die stattgefunden haben.

### *Die Fragestellung: „Armut und Kriminalisierung“*

Die Aufgabe von Wissenschaft besteht darin, nicht in und mit Vorgaben der Institution *Verbrechen & Strafe* zu arbeiten, sondern ihre Abhängigkeit von den Institutionen durch Kritik und Reflexivität zu bearbeiten. D.h. die Begriffe und Fragestellungen, die uns durch Institutionen angetragen werden, sind zum ersten Gegenstand unserer Untersuchungen zu machen.

Das geht bei „Kriminalisierung“ über die Trivialität hinaus, dass Strafgesetze gemacht sind und verändert werden. Die Analyse und Reflexivität setzt an der Denk- und Herrschaftsfigur „Kriminalität“ an und fragt, weshalb diese Figur im Wissen und durch institutionelle Praktiken mit bestimmten Teilen der Gesellschaft - z.B. kontinuierlich mit den „Armen“ - assoziiert werden. Weshalb wird vorwiegend gegen bereits sozial ausgeschlossene Kategorien als eine gesellschaftlich höchst voraussetzungsvolle und individuell folgenreiche Ausnahme-Reaktion mobilisiert?

Was macht es möglich, dass die Verwalter des Strafrechts diejenigen für kriminell, gefährlich und schuldig, für nicht gesellschaftsfähig und unmoralisch halten, die sie gleichzeitig als arm, ungebildet, fremd, jung und in Entwicklung, marginalisiert oder gar als unberechtigterweise ausgeschlossenen und benachteiligt sehen? Die Kategorie der „Kriminalität“ und die des „Kriminellen“ ist zugeschnitten auf soziale Ausschließung, nicht auf erziehen, pflegen, fördern, kompensieren, disziplinieren, kontrollieren, integrieren. Wie kann es bewerkstelligt werden vorzugsweise mehr oder weniger Ausgeschlossene, Grenzgänger, verletzliche und rechtlose Gruppen mit der Figur des „Verbrechers“ zu assoziieren?<sup>3</sup>

Es geht mir im Folgenden um das durch kriminologisches Wissen (mit-)konstituierte „ideologische Klima“ als Kontext von „institutioneller Kriminalisierungsbereitschaft“ und einer „Kultur der Punitivität“. Beispiele nehme ich aus der Geschichte und von Varianten des Themas „Armut und Kriminalisierung“; allerdings lässt sich die Geschichte nur nachvollziehen, wenn ich gelegentlich auf den Topos „arm und kriminell“ zurückkomme, den die Kriminologie (und nicht sie) entgegen der Kritik immer wieder als den „wirklichen Zusammenhang“ und eine gesellschaftliche Gefahr propagiert. „Armut und Kriminalität“ ist auch ein zentraler Topos der Sozialen Arbeit, ein die Institution konstituierender Topos. Insofern verstehe ich diesen Beitrag nicht nur als Aufklärung über kriminologisches Wissen.

## II. Kriminalisierung und Paria-Bevölkerung

Wenn jemand bei der Polizei angezeigt wird, wenn diese Instanz Personen kontrolliert oder Tatverdächtige ermittelt, wenn Staatsanwaltschaften sich für Anklagen entscheiden, Richter urteilen und Strafen aussprechen, wenn

3 Vgl. Zur „Kriminalisierung ohne Schuldgefühl“ Cremer-Schäfer 1997.

Strafen und Gefängnis vollzogen werden, dann ist dies kein gesellschaftlich neutraler Vorgang. Die institutionellen Aktionen treffen mit einer erhöhten und keineswegs zufälligen Wahrscheinlichkeit Menschen, die dem „Paria“-Sektor einer Gesellschaft zugewiesen wurden. Ich benutze dieses antiquiertere Wort „Paria“, um deutlich zu machen, dass dieser Status nicht nur auf eine Hierarchie und „soziale Ungleichheit“ verweist, sondern auf eine andere Politik der Herstellung von Differenzen: Die Bezeichnung „Paria-Sektor“ steht für die Klasse gesellschaftlicher Positionen, die eine Nichtzugehörigkeit von prinzipiell Zugehörigen (etwa nach dem Kriterium des Bürgerstatus oder des Menschen) repräsentieren. Es sind diejenigen, die nicht mehr dem Potential einer nützlichen oder „billigen“ Arbeitskraft zugerechnet werden. „Arme“ und „Überflüssige“ fallen aus normalen marktformigen und wohlfahrtsstaatlichen Regulationsformen heraus. Da sie aber nicht „ausgewiesen“ werden können, haben sie innerhalb der Gesellschaft in einer mehr oder weniger legalen „Schattenökonomie“ zu leben, die gleichwohl von dem „legitimen“ Teil der Bevölkerung nachgefragt wird.<sup>4</sup> Diese Ausschließung im Innern einer Gesellschaft, die mit der Zuweisung eines, wenn auch „unwirtlichen“, Ortes in eins geht, verbindet sich immer wieder mit „externalisierender“ sozialer Ausschließung, die Individuen und Gruppen eine Daseinsberechtigung in der Gesellschaft symbolisch und faktisch bestreitet. Eine Strategie, Menschen als Menschen und Zugehörige zu delegitimieren, ist die der moralischen Degradierung (der „schuldigen Verbrecher“).<sup>5</sup> Wie die Erzeugung einer Paria-Bevölkerung mit der externalisierenden Ausschließung (der Kriminalisierung und der Bestrafung) zusammenhängt, will ich an Werken und Diskursen der Sozialwissenschaft über das Thema „Armut und Kriminalisierung“ zeigen.

### *Arbeitsmarktentwicklung und Strafenpolitik*

Georg Rusche und sein späterer Ko-Autor Otto Kirchheimer zielten als Erste darauf, die Veränderungen der Strafenpolitik aus der Transformation von Produktionsweise und Gesellschaftsformen zu erklären (Rusche/Kirchheimer

4 Das Interessante an dieser Ökonomie wäre, sie als Ökonomie im Verhältnis zur offiziellen zu beschreiben (durchaus als „dirty work“, die von Herrschaftsinteressen ausnutzbar ist und sich auch noch opportunistisch gegen andere Ausgeschlossene wendet). Die „Grauzonen“ zwischen Schwarzarbeit, kriminalisierten Diensten (wie Drogenhandel) und informeller Ökonomie herauszuarbeiten, machte die politischen Entscheidungen deutlich, welche Arbeit weshalb legalisiert oder illegalisiert wird. (Eine der wenigen deutschsprachigen Ethnographien der Armen-Ökonomie hat Preußer (1989) vorgelegt; vgl. die Anregung von Kunstreich (1996).

5 Andere Strategien der Delegitimierung sind die Dehumanisierung („Untermenschen, unwertes Leben, minderwertige Rassen, Bestien“), die moralische Degradierung („Böse, Verbrecher, Asoziale, Psychopathen“), die politische oder soziale Gefährlichkeit („Feinde, Parasiten, Aggressoren, Störer“) und Gruppenmythen („Vandalen, Pöbel, gefährliche Klasse, Russenmafia“). Vergl. zu dieser Unterscheidung Bar-Tal 1990.

1939, 1981). Georg Rusches theoretisches Modell setzt an dem Verhältnis von Paria-Bevölkerung und Strafwesen an.

„Die Geschichte des Strafwesens ist mehr als eine Geschichte der vermeintlichen Eigenentwicklung irgendwelcher rechtlichen ‚Institutionen‘. Sie ist die Geschichte der Beziehungen der ‚zwei Nationen‘, wie sie Disraeli nannte, aus denen sich die Völker zusammensetzen, der Reichen und der Armen“ (Rusche 1933, S. 305).

Dieser Blick auf die Geschichte und die gesellschaftlichen Funktionen von Bestrafung ging von der Annahme aus, dass die Institution Strafe „grausam“ und unerträglicher als die elendsten Lebensbedingungen zu sein hat, die sonst eine bestimmte Wirtschaftsweise für den armen und besitzlosen Teil der Bevölkerung vorsieht. Die Logik der Ausschließung (Grausamkeit, Todesstrafen, Vernichtung durch sinnlose oder durch Zwangsarbeit) fand Rusche lediglich in solchen Phasen der sozio-ökonomischen Entwicklung gemildert und rationalisiert, in der die „Armen“ nicht mehr als eine „Überflüssige“ und „Überschuss-Bevölkerung“ ignoriert, sondern mindestens als „potentielle und nützliche Arbeitskraft“ definiert wurden. Insofern sich mit dem „organisierten Kapitalismus“ ein demokratischer und ein Interventionsstaat herausbildete, der sich („sozialpolitisch“) in die Herstellung einer nützlichen Arbeitskraft einschaltete (und damit ein Feld von politischen Klassen-Kämpfen wurde), hatte auch dies Rückwirkungen auf mögliche Bestrafungsmethoden. Sind, unter der Bedingung der kapitalistischen Produktionsweise, Arbeitskräfte knapp oder soll, als Teil der politischen Ökonomie, das „Humankapital“ ausgeschöpft werden, wird Bestrafung eher mit Techniken der disziplinierenden Verwaltung von Personen (euphemistisch: mit Hilfe, Resozialisierung oder Requalifizierung) verbunden werden. Zumindest wird dies das Muster des Diskurses sein.<sup>6</sup> Verbindet sich mit der ökonomischen Entwicklung wieder die Erzeugung „überflüssiger“ Arbeitskräfte, haben disziplinierende und zivilisierende Diskurse und Reformen wenig Durchsetzungschancen gegen die Logik der „Grausamkeit“ und das Prinzip der „less eligibility“. Georg Rusches „Gedanken zur Soziologie der Strafjustiz“ (wie der Untertitel seines Aufsatzes hieß) zeigte, dass zu den zwei Formen der Ausschließung, die hier behandelt werden, es schon lange ein fundiertes wissenschaftliches Wissen gibt, das über die ökonomischen Ursachentheorien der aufgeklärten bürgerlichen Rechtsreformer hinausging. Sie interpretierten den Zusammenhang von Lebensmittelpreisen, Pro-Kopf-Einkommen, Reallöhnen, Konjunkturkrisen bzw. Produktivitätsindikatoren und Kriminalität. Zu ihrer Kritik des Staatshandelns kamen sie nur, indem sie unterstellten, Arme würden (verständlicherweise) „unmoralisch“.<sup>7</sup>

6 Zu den Diskursen Vgl. etwa Foucault 1975 und Garland 1985.

7 Vgl. dazu die Analysen von Pilgram (1980, 1985).

Die Biographie von Georg Rusche und die Rezeptionsgeschichte der Theorie zeigten, dass die Zivilisierung von Bestrafung und anderen Formen der Ausschließung nicht einmal eine mehr oder weniger langsame Fortschritts-geschichte ist. Kurz nach der Veröffentlichung des ersten Aufsatzes musste Rusche, der mit dem Frankfurter Institut für Sozialforschung umfassende Arbeiten zum Thema Arbeitsmarkt und Strafvollzug vereinbart hatte, (wie die bekannteren Mitglieder Max Horkheimer und Theodor W. Adorno) emigrieren. Das Institut wurde von den Nationalsozialisten geschlossen. Das in der Emigration verfasste und von Otto Kirchheimer bearbeitete Buch blieb bis in die 70er Jahre unbekannt. Dieses Wissen um Formen sozialer Ausschließung wurde nicht rezipiert. Erst jene Teile der Kritischen Kriminologie, die Etikettierungsperspektive und Gesellschaftstheorie verbinden wollten und an einer Sozialgeschichte des Strafrechts interessiert waren, realisierten eine internationale Rezeption. Eine Erste deutsche Ausgabe erschien 1974. Es lässt sich vielleicht sagen, dass die Kriminologie inzwischen so weit war, an dem Theorie-Rahmen „weiterzuarbeiten“ (Steinert 1981). Bevor ich auf einige Aspekte dieser Weiterarbeit eingehe,<sup>8</sup> soll zunächst charakterisiert werden, wie der Zusammenhang von „Schichtzugehörigkeit und Etikettierung“ in den 70er Jahren in der Kritischen Kriminologie gefasst wurde.

#### *Armutsverachtung und „schichtspezifische Kriminalisierung“*

„Soziale Schicht und Kriminalität“ und die „schichtspezifische Selektivität“ des Strafrechts waren zentrale Themen und Theorieangebote, die „traditionelle Kriminologie“ durch eine sozialwissenschaftliche zu ersetzen. Den Anfang machte Fritz Sack (1968). Der augenscheinliche Zusammenhang einer „Überrepräsentation der Unterschicht“ bei den Personen, die von den „Instanzen der sozialen Kontrolle“ prozessiert wurden, war bei „neuen“ Kriminologen nicht umstritten, gleich ob sie aus einer ätiologischen oder einer Etikettierungsperspektive die „traditionelle“ Kriminologie kritisierten. Die Interpretation des Zusammenhangs symbolisierte, welches wissenschaftliche und politische Paradigma der Analyse von „Verbrechen“ und „Strafe“ zugrunde lag, eine modernisierte Ätiologie und „Soziale Probleme-Kriminologie“ oder die Etikettierungsperspektive.

Immer noch richtungweisend bei der Aufklärung der Mechanismen der Zuschreibung von Kriminalität ist die Studie von Dorothee Peters über „Richter im Dienst der Macht“ (Peters 1973). Die schichtspezifische Verteilung von Kriminalität spiegelt nach ihrer Untersuchung und Theorie die Regeln

8 Zur Historisierung der Theorie Rusches und Re-Interpretation vgl. insbesondere die Arbeit von Steinert 1981; das Nachwort enthält eine Bibliographie zur internationalen Rezeption von Rusche/Kirchheimer; eine weitere Bilanz 50 Jahre nach der Erst-Veröffentlichung findet sich in einer Ausgabe von „Contemporary Crisis“, vgl. Melossi 1989; zu unserer eigenen Weiterarbeit vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1986, 1991, Cremer-Schäfer 1988 u. 1989, Steinert 1988.

wider, nach denen Akteure der Institution *Verbrechen & Strafe* Kriminalnormen anwenden. Die Überrepräsentation von Angehörigen der „unteren Unterschicht“ bei Verurteilten und Bestraften entsteht nicht, weil „Sozialstruktur“ (Anomie, Subkulturen, schichtspezifische Erziehungsstile, Diskriminierungen) sich in anormale Motive und Handlungsdispositionen von Individuen umsetzen, die dann kriminell handeln. Die Figur des „Kriminellen“ wird im Prozess der Rechtsanwendung erst erzeugt. Be- und Verurteilungen von Handlungen setzen Annahmen über „Handlungsdispositionen“ und „Absichten“ voraus („Zueignungsabsicht“ z.B.). „Verwalter der Kriminalität“ (so wurden Polizei, Justiz und Sozialarbeit kategorisiert) rekonstruieren diese subjektiven, inneren Vorgänge, indem sie auf gesellschaftlich und institutionell zur Verfügung stehende Theorien über einen Zusammenhang von sozialem Status bzw. Lebensweise und Kriminalität zurückgreifen. Die methodisch differenzierte Untersuchung von Dorothee Peters zeigt, dass bis in die 70er Jahre Strafrichter ein ziemlich armutsverachtendes Vokabular anwandten, um ihre Entscheidungen darzustellen und zu begründen.<sup>9</sup> Die „Ausführungen“ in den Interviews zum „Unterschied von Einbrecher und Durchschnittsbürger“ als sozialdarwinistisch zu bezeichnen, wäre auch nicht übertrieben. Peters fasst zusammen:

„In diesen Ausführungen ist das Arbeitsverhalten („nicht arbeiten wollen“, „notorische Faulpelze“ usw.) und die aus ihm gefolgerten Tatmotive (sie „glauben, auf diese Weise leichter zu Geld kommen zu können“, „sich so durchbringen wollen“) als Korrelat, zum Teil als Folge von kriminellem Hang, krimineller Anlage, kriminellen Neigungen dargestellt. Zugleich aber wird krimineller Hang, kriminelle Anlage nicht nur implizit - über eine soziale Zurechnung des beschriebenen Arbeitsverhaltens - sozial verortet, sondern ausdrücklich bestimmten sozialen Gruppen zugeschrieben. So sind die „die aus kriminellem Hang heraus handeln, ... die Asozialen“. So gelten die beschriebenen Delinquenten als „umso anfälliger, je niedriger die soziale Einstufung ist“, umso „prädestinierter zum Diebstahl, je geistig bedürftiger sie sind“, (Peters 1973, S. 70f.).

Zur Unterschicht gehören nach den Theorien der Strafrechtsanwender „Arbeiter“, „manuelle Berufe“, „Asoziale“, „Obdachlose“, „Leute in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen“, „Leute, die nicht bildungsfähig sind“, „Volksschüler, oft abgebrochene“, „Leute, die aus Trinkerfamilien“ kommen. Dokumentiert hat Peters nicht nur eine „Bedeutungskonvergenz von Unterschicht und Kriminalität“ in den Theorien von Richtern. „Solchen Leuten“ wird ihre soziale Position als selbstverschuldete vorgeworfen:

„Dabei ist mit der Zuordnung krimineller Neigungen zu unterprivilegierten sozialen Positionen (bzw. den damit verbundenen sozialen Merkma-

9 Man sollte hier gerechterweise festhalten, dass das „Verwahrlosungs-Vokabular und das Etikett der Asozialität, das die Institution *Schwäche & Fürsorge* verwaltete und benutzte nicht weniger moralisierend und verachtend war.

len) zugleich fast immer eine Legitimation der Unterprivilegierung selbst verbunden. Unterprivilegierung wird dabei entweder durch Zuschreibung von als angeboren wahrgenommenen *Minderwertigkeiten* legitimiert oder durch eine Darstellung der sozialen Lage (als „*asoziales Milieu*“, als „ungeordnet“, „ungeregt“, „sozial gestört“), die die Lebensbedingungen (...) als individuell disponibel, die Zugehörigkeit zu Unterprivilegierten gesellschaftlichen Gruppen als eine Art ‚Lebensführungsschuld‘ erscheinen lässt“ (Peters 1973, S. 71).

Unter der Bedingung einer verschuldeten Notlage begründen die anormalen, vorwerfbaren Motive bzw. Handlungsdispositionen umso mehr die Annahme einer moralischen Schuld und verdienten Strafe. Sowohl an dem „Kriminalitätsprodukt“ (in welcher Situation lebten Täter, Angeklagte, Verurteilte, Gefängnisinsassen) wie an den geäußerten Theorien über Kriminalität lassen sich „Zuschreibungsregeln“ rekonstruieren. Zu den Kriminellen wird gerechnet, wer keinen „geregelten Lebenswandel“ vorweisen kann, wer nicht „arbeitswillig“ scheint, auf keine „Bindungen an eine Familie“ bauen kann.<sup>10</sup>

Wenn in diesem Kapitel die Rechtsanwendung durch die Justiz in den Vordergrund gestellt wurde, heißt das nicht, dass ausschließlich dieser Teil der Institution *Verbrechen & Strafe* organisiert, dass das „negative Gut“ Kriminalität (Sack 1968) spiegelbildlich zu den Privilegien der Oberschicht an die Unterschicht verteilt wird. Sozialgeschichtliche und aktuelle Analysen von Gesetzgebungsprozessen und Moral-Unternehmertum, historische und politische Analysen der Bestrafungsformen (insbesondere auch im Anschluss an die Arbeiten von Rusche/Kirchheimer) haben gezeigt, dass der Zusammenhang von „arm“ und „kriminell“ tatsächlich über mehrere Stufen hergestellt wird. Das Strafgesetz missbilligt in seinen wichtigsten Teilen (und „Delikten“) die Handlungsstrategien und Mittel, auf die junge, mittellose, undisziplinierte, fremde Männer zurückgreifen, wenn sie die Existenzschwierigkeiten in dem Paria-Sektor bzw. Konflikte bearbeiten und dabei auch noch „Männlichkeit“ darzustellen haben: Wer die Verbindung von Lohnarbeit und Konsum ignoriert, wer - ohne Eigentum, Beziehungen oder geschickter Nutzung von Netzwerken - als letztes Machtmittel Gewalttätigkeiten benutzt, um sich durchzusetzen, wer sich dabei opportunistisch und willkürlich gegen andere mittel- oder wehrlose Personen wendet oder gegen besonders machtvolle, der bietet eine bessere „Gelegenheit für Anzeigen“ als andere. Aufgrund der in die Theorien der Strafrechtsanwender eingelagerten Theorien und Bedeutungskonvergenzen von „Paria“ und „Kriminellen“, wird diese Gelegenheit für Überwachung und Anzeige über die Zuschreibung illegitimer Motive und Handlungsdispositionen verstärkt, die eine Verurteilung begründen und ermöglichen. Die Strafe und insbesondere

10 Die zentralen Zuschreibungsregeln fasste Steinert (1976) zusammen.

die Gefängnisstrafe tun das ihre, um die Kriminellen in die Position des Paria zu bringen oder sie darin zu halten.

### *Armut durch Kriminalisierung*

Dass Verurteilte und insbesondere Gefangene durch Strafen und Gefängnisaufenthalte verarmen, gehört zu den täglichen Erfahrungen von Professionellen, die Folgen von Bestrafung wieder „sozialverträglich“ machen sollen. Vorbestrafte oder Entlassene werden in der Regel mit gebräuchlichen Kategorien der sozialen Verwaltung beschrieben, sie gehören fast alle zur Armutsbevölkerung. Die Arbeit von Foucault über die Disziplinierungsinstitutionen kann man so lesen, dass das Gefängnis ausschließlich die Funktion hat, den Delinquenten zu erzeugen. Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Sozialhilfebedürftigkeit, Wohnungslosigkeit, der Mangel an Zugang zu „normalen“, nicht mit Kontrolle und Stigmatisierung verbundenen sozialstaatlichen Ressourcen wurde und wird gelegentlich etwas kurzschlüssig als Ursache von Rückfallkriminalität interpretiert. Wenn man die Rückfallfrage aus diesem Zusammenhang herausnimmt - nichts ist leichter als von einer Vorstrafe auf eine „Lebensführungsschuld“ zu schließen - dann zeigen die „Problem-Kumulationen“ an, dass Gefangene sowohl vor Verurteilungen wie nach einem Gefängnisaufenthalt in einer spezifischen „Schattenexistenz“ leben, wie dies Arno Pilgram (1998) formuliert hat: Gefangene, das hat eine Österreichische Studie ergeben, verfügten höchstens über episodische Beschäftigung, sie nehmen kaum sozialstaatliche Ressourcen in Anspruch, haben daher nicht einmal eine behördliche, „offizielle Existenz“ und sind von daher von Ressourcen und Kompensationen „abgeschnitten“. Das mangelnde professionelle und wissenschaftliche Wissen über die ihnen zugewiesene Existenzweise wird nicht aufgeklärt, sondern in einen Verdacht umgewandelt. Pilgram schreibt:

„Tatsächlich liefert die Untersuchungspopulation Gefangener ein Bild der Bindungslosigkeit, der Ungreifbarkeit und Unverpflichtbarkeit. Dem vergleichsweise abgesicherten Betrachter ist nur schwer vorstellbar, wie entsprechende Existenzen im Rahmen sozialer Normen gemanagt werden können; es haftet ihnen zumindest insofern der Geruch des Irregulären an, als dahinter eine inakzeptable, um Institutionen und Regeln unbekümmerte und parasitäre Armutspraxis vermutet wird - Einkommensbezug unter Umgehen von Steuer und Versicherung, unzulässiger Bezug von Sozial-einkommen, privates Schmarotzertum, etc., wenn nicht gar „Gefährlichkeit“, ‚crime as social control‘ (als spezifisches Mittel der Situationskontrolle durch Unterprivilegierte), als „Gewohnheit“ unterstellt wird.“ (Pilgram 1998, S. 23)

Die Anwendungsregeln „moderner“ Strafrichter mögen weniger sozialdarwinistisch sein als die in den 60er und 70er Jahren, nach Pilgram genügt die Annahme, dass eine Freiheitsstrafe bei solchen Existenzen anders als bei

integrierten oder noch entwicklungsfähigen Straftäter keine „sozialen Kosten“ verursacht, möglicherweise (über die Soziale Arbeit) etwas nützt.<sup>11</sup>

### *Funktionen von Kriminalisierung: Darstellung von „Arbeitsmoral“ und Legitimierung von sozialer Ausschließung*

Gesellschaftliche Funktionen der „privilegierten“ Kriminalisierung der Paria-Bevölkerung wurden in der Kritischen Kriminologie vorwiegend herrschafts- und ideologietheoretisch interpretiert. Untersuchungen zur Strafgesetzgebung und zur Interessenpolitik des Moral-Unternehmertums zeigten, dass Strafgesetze selten einen instrumentellen Nutzen haben, sondern „symbolische Funktionen“. Das Strafrecht fungiert auf der Ebene von Kultur, als ein „ideologischer Staatsapparat“ wie es Heinz Steinert in Anlehnung an Althusser ausgedrückt hat: „Es stellt nichts her, sondern stellt etwas dar“ (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1986, S. 82); dargestellt werden die Prinzipien einer durchzusetzenden oder gültigen „Arbeitsmoral“.<sup>12</sup> Das Konzept meint keine Arbeitshaltung, sondern Prinzipien, die einer Produktionsweise, den politischen Institutionen und der Lebensweise bzw. Sozialstruktur zugrunde liegen. Strafgesetzgebung und Anwendung gehen dabei in der Regel zusammen, können in Transformationsphasen aber auch um-

<sup>11</sup> Zur „Bürokratisierung“ der Anwendungsregeln gehört nicht nur der summarische Verweis auf eine Vorstrafe. Das „Versagen“ bei mehreren der Freiheitsstrafe vorgelegten Maßnahmen der sozialen Arbeit dient im modernisierten, auf die wohlfahrtsstaatliche Allianz mit der Institution *Schwäche & Fürsorge* bauenden Strafrecht als eine verselbständigte Zuschreibungsregel. Am deutlichsten wird dies im Jugendstrafrecht an der Kategorie der „schädlichen Neigungen“. Diese Begründungen verdecken auf eine bequeme Weise den diskriminierenden Bias, der allerdings an den „sozialen Merkmalen“ der Gefangenen nach wie vor deutlich wird. Es bleibt die Paria-Bevölkerung eingesperrt, auch wenn sie heute in Europa keine deutsche Staatsangehörigkeit hat; zur Bürokratisierung der Zuschreibungsregeln vgl. Cremer-Schäfer 1997.

<sup>12</sup> Aus der Art und Weise wie gesellschaftliche Gruppen oder die Verwaltungen und Apparate Institutionen wofür und mit welchen Folgen benutzen, lassen sich Hinweise auf eine gültige oder sich verändernde „Arbeitsmoral“ einer konkreten Gesellschaftsformation ableiten. „Arbeitsmoral“ ist ein Konzept, das Heinz Steinert in Anlehnung an das Konzept des „impliziten Gesellschaftsvertrages“ von Barrington Moore entwickelt hat. „Moral“ benennt die historisch spezifische Logik der Regeln, die dem gelebten (aber nicht kodifizierten) „impliziten Gesellschaftsvertrags“ zugrunde liegen. „Wer was wieviel unter welchen Bedingungen für wen was arbeiten soll, welche Auszahlungen und Partizipationsrechte ihm zustehen und welche Herrschaftsmechanismen zur Verfügung stehen, eine bestimmte Arbeits- und Lebensweise bzw. eine politische Form durchzusetzen“. Fragen der „Arbeitsmoral“ beziehen sich also auf Entscheidungen über Zugehörigkeit und die ökonomischen, die sozialen und die politischen Verhältnisse zwischen Klassen, Geschlechtern und Generationen. Gesellschaftliche Institutionen sind in verschiedener Intensität an der Organisation und Herstellung einer „Arbeitsmoral“ beteiligt; darüber hinaus kann die Art, wie in einer Institution Dinge getan werden, die Kategorisierungen und Kriterien, nach denen Personen eingeteilt werden, die Regeln eines „impliziten Vertrages“ legitimieren (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1986 und 1998, Kap.3).

stritten und „ungleichzeitig“ sein. Mit der Darstellung „wohin es führt“, wenn Verpflichtungen eines gültigen und „impliziten Arbeits- und Gesellschaftsvertrages“ nicht erfüllt werden, ist selten die Wirkung verbunden, Kriminalisierte zu kontrollieren oder die „Unterschicht“ oder sonst eine Gruppe zu disziplinieren (als Voraussetzung von „Integration“). Das geschieht machtvoll durch andere Institutionen (den Betrieb, die Schule, die Familie, die Sozialpolitik, die helfende Sozialarbeit). Die Adressaten der „Ideologieproduktion mit Menschenopfern“ (Steinert) sind Strafrechtsanwender selbst und ihr Publikum. Die Verortung von Kriminalität bei sozialen Kategorien, die eine Paria-Position einnehmen (die im Gegensatz zu herrschenden Gruppen und privilegierten Schichten am wenigsten über die Autonomie verfügen, die Strafrecht als Schuld Voraussetzung unterstellt), zerstreut bei den Verwaltern des Strafrechts, im Herrschaftsstab und bei allen rechtschaffenen BürgerInnen Zweifel an der Gerechtigkeit der Sozialstruktur und der eigenen, mehr oder (meist) weniger privilegierten Position. In diesem Zusammenhang macht es auch Sinn, dass die Zuschreibungsregeln von Kriminalität einiges mit der Logik von Prädestinationslehren zu tun haben: die Positionen in der Sozialstruktur erscheinen darin als erarbeitetes, (Leistungs-)gerechtes, verdientes Privileg all derer, die der Ordnung geben, was sie ihr schulden. Sie demonstrieren damit, dass sie auf Grund eigenem Verdienst zu den „Leistungsträgern“ gehören. Das ermöglicht den Rückschluss: wer sich in diskriminierten und verachteten sozialen Lagen befindet, der kann nicht zu den Rechtschaffenen und den „Leistungsträgern“ gehören, also muss er der Ordnung verweigert haben, was er ihr schuldet.<sup>13</sup>

Die Aufklärung über die Zuschreibungspraxis von „Kriminalität“ und die Legitimationsfiguren für Gefängnisstrafen machte in differenzierter Form deutlich, was unter „Klassenjustiz“ zu verstehen wäre. Keine „Rechtsbeugung“; es werden nicht gleiche Handlungen unterschiedlich beurteilt. Die Kriminalisierung der Ausgeschlossenen und die Ausschließung der Kriminalisierten wird subtil, über verschiedenen Stufen von Gesetzgebung und institutionelle Routinen der Normanwendung verschiedener Instanzen (Gesetzgebung, Anzeigeverhalten, Polizei, Justiz, Gefängnis) durchgesetzt, professionelle Kriminalitätstheorien und kulturell verfügbare Ausschließungsideologien bestätigen sich gegenseitig. So wird „Kriminalisierung ohne Schuldgefühl“ möglich (Cremer-Schäfer 1997). Mit dieser Schuldzuschreibung kann verallgemeinernd den Armen eine „Lebensführungsschuld“ zugeschrieben werden. In der Figur des Armen, so schrieb kürzlich Zygmunt Bauman, vermischen sich seit langer Zeit die Verteidigung von Ordnung und Norm und die Ausschließung von „unpassenden Menschen“:

„Die Armen sind Menschen, die nicht ernährt, behaust und gekleidet sind, wie es der Standard ihrer Zeit und ihres Ortes als richtig und or-

<sup>13</sup> Vgl. dazu auch Hess 1986, Quensel 1986.

dentlich definiert; aber vor allem sind sie Menschen, die nicht mit der Norm mithalten können, fähig zu sein, solchen Standards zu entsprechen. (...) Die Armen sind Verkörperung und Prototyp des „Unpassenden“ und des „Abnormalen“. (...) Die Norm agiert indirekt, indem sie den Ausschluss eher wie eine Selbstmarginalisierung aussehen lässt“ (Bauman 1998, S. 117).

Der Eindruck der „Selbstausschließung“ wird immer wieder aktualisiert über das Kriminalisierungsmuster und die Ursachentheorien von Kriminalität. Im Rahmen dieses kulturellen und ideologischen Zusammenhangs behält auch die theoretische Perspektive von Georg Rusche ihre Relevanz; Heinz Steinert und ich versuchten dies durch verschiedene Arbeiten zu belegen (Steinert 1981, Cremer-Schäfer/Steinert 1986, 1991, 1998, Kap. 3). Kriminalisierung und Strafen regulieren nicht den Arbeitsmarkt durch Disziplinierung (zur Arbeit bringen) bzw. durch Repression (massenhafte Einsperrung unter „grausamen“ Bedingungen). Vielmehr werden auf den unterschiedlichen Ebenen der Strafgesetzgebung, der Selektivität, der Strafen und der Gefängnisregime kulturelle „Botschaften“ abgegeben: von welchem Teil der Bevölkerung Gefahren ausgehen („von unten“, von „Fremden“, von den „Jungen“), welcher Typus von „Arbeitsmoral“ gelten soll und, vor allem, welche Herrschaftsmechanismen zu ihrer Durchsetzung zur Verfügung stehen: Ist Integration und Kontrolle möglich oder sozialer Ausschluss erlaubt? Nach welchen Kriterien darf sozialer Ausschluss erfolgen? Werden Klassifikation von Menschen nach Leistung, Qualifikation und Nützlichkeit oder nach einer binären Klassifikation der „Moral“ vorgenommen? Ist Kompromissbildung der Verschiedenen möglich oder moralischer Ausschluss der Norm-Abweichenden und der Nicht-Zugehörigen legitim? Und mit welchen Machtmitteln und Herrschaftstechniken schalten sich die staatlichen Apparate ein? Mit vermittelnden, zivilisierenden oder ausschließenden und strafenden? Mit welchen Theorien trägt Wissenschaft zu diesem Prozess bei?<sup>14</sup>

### III. Der lange Weg der Kriminologie aus der Armutsfeindlichkeit

Die „alte“, von der Jahrhundertwende bis in die 60er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts gültige Kriminologie hat das den Anwendungsregeln zugrundeliegende Wissen gesammelt, systematisiert, als „Wissenschaft“ überhöht

<sup>14</sup> Wie Veränderungen von „Arbeitsmoral“ sich auf Kriminalisierungsstrategien in der Nachkriegszeit, also während der Phase des „fordistischen“ Kapitalismus und der wohlfahrtsstaatlichen Modernisierung der Institution *Verbrechen & Strafe*, in vier europäischen Ländern auswirkten, haben wir in einem Forschungsprojekt untersucht. Vgl. dazu verschiedene Beiträge (von Cremer-Schäfer, Hancke, Morawetz und Steinert) der Kriminalsoziologischen Bibliografie „Kriminalisierungsphasen“, Heft 60, 1988.

und so legitimiert der Institution *Verbrechen & Strafe* zur Anwendung zurückgegeben. Im Rahmen dieses Beitrages können nur begrenzte Verweise gegeben werden. Als die Kriminologie es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Verbrechermenschen als eine eigene „Spezies“ zu identifizieren, wurden Armutsverachtung und Sozialdarwinismus in den Diskussionen um „Anlage und Umwelt“ als Verbrechensursachen artikuliert bzw. in die Darstellung von „Volkscharakteren“, „Tätertypen“ (wie „Asoziale“) oder „Außenseitergruppen“ eingeflochten. Noch 1971 zählte Hans Göppinger zu letzteren „ethnische und rassische Gruppen“, „Gastarbeiter“, „sesshafte und nicht sesshafte Gemeinlästige“. Noch bis in die letzten Auflagen seines Kriminologie-Lehrbuches zitierte Günther Kaiser, einer der Protagonisten der modernisierten, gleichwohl ätiologisch verfahrenen Kriminologie, das von Göppinger erstellte „Sozialprofil“ von Kriminellen wie eine Tatsachenbehauptung. Er schrieb und schreibt:

„Nach den Untersuchungsbefunden sowie den Erfahrungen der Sozialarbeiter, Polizeibeamten, Strafrichter und des Strafvollzugspersonals treffen bei den bekannt gewordenen Rechtsbrechern folgende Sozialmerkmale zusammen: Gestörte Familie, wiederholter Wechsel der Pflegestelle, intellektuelle Minderbegabung, Zurückbleiben in der Schule, berufliches Scheitern, intergenerationeller Abstieg, niedriger sozialer Status (z.B. ungelerner, Hilfsarbeiter), Freizeit überwiegend außerhalb der Familie und mit Altersgenossen“ (Kaiser 1980, S. 146; 1993, S. 271).

Was Göppinger weiter zur Unterscheidung der Delinquenten von Nicht-Delinquenten präsentierte, die „kriminovalenten“ und „kriminoresistenten“ Faktoren, ist 1980 noch vorhanden 1993 aber gestrichen. Das dahinterstehende Konzept einer vorwerfbaren Lebensführung mag zu deutlich gewesen sein. Der Unterschicht-Täter ist genau nicht, was *wir* sein sollen:

Er zeigt keine „Erfüllung der sozialen Pflichten im Familien, Arbeits- und Sozialbereich“, er hat kein „adäquates Anspruchsniveau“, keine „gute Realitäts- und Selbstkontrolle“, kein „reales Verhältnis zu Geld und Eigentum“, keine „Lebensplanung“, keine „Anpassungsbereitschaft, keine „hohe Belastbarkeit bei großer Ausdauer“, keine „Befriedigung bei der Berufstätigkeit“, keine „Gebundenheit an Häuslichkeit, Familienleben und Ordnung“ (Kaiser 1980, S. 146).

In Bezug auf eindeutige „Sozialprofile“ und Verbrechensursachen, die soziale Strukturen in Motive und Dispositionen von Individuen übersetzen, schafft die modernisierte Kriminologie eher eine Unübersichtlichkeit von Verbrechensursachen bzw. geht auf Sozialisations- und Kontrollmängel zurück. Das Verhältnis von Kriminologie und Zuschreibungspraxis ist insofern heute schwerer aufzuklären, wenn auch nicht verschwunden. Dass Kriminologie z.B. die „Schichtvariable“ in der Ätiologie einklammert, hat den Vorteil, dass die „schichtspezifische Selektivität“ von Kriminalisierung und Bestrafung lehrbuchmäßig behandelt und gleichzeitig in Frage gestellt

werden kann. Bei Kaiser z.B. drückt sich dies schon in der Überschrift aus. Nur eines der ca. 200 (Unter-)Kapitel des Lehrbuches stellt eine Frage. Es heißt: „Schichtspezifische Selektivität strafrechtlicher Verfolgung?“ Das Ergebnis lautet, nicht die Justiz sei Schuld an der „Überrepräsentation unterer Sozialschichten in der Strafrechtspflege“, sondern „die Anderen“: der Unterschichtangehörige selbst, der bei seinen „Fertigkeiten und Gelegenheiten“ zu Delikten greift, die eben leichter prozessiert werden können; die Gesetzgeber, die Unterschichtverhalten eher kriminalisieren; die Verbrechenopfer und ihr Anzeige-Verhalten, die Polizei und ihre Überwachungsstrategien. Sie alle geben die Überrepräsentation vor, die in der Strafrechtspflege nur noch bestätigt werde (Kaiser 1993, S. 206ff.). Durch Arbeitsteilung verschwindet Verantwortlichkeit.

Ich möchte an dieser Stelle festhalten, dass die Modernisierung der Kriminologie genau darin bestand, die alten sozialdarwinistischen Theorien durch ein sozialwissenschaftliches Vokabular und ein wohlfahrtsstaatliches Bild vom „Armen“ zu ersetzen. Für diese Veränderung der Sichtweise konnte die Kriminologie auf Vorarbeiten vieler Disziplinen (insbesondere deren internen Kritiker und „Dissidenten“) und Wissensbestände zurückgreifen. Das reichte von der europäischen Straffälligenpädagogik und deren Kritiker/innen, von Psychoanalyse und Sozialpsychologie bis zur Soziologie. Nur in wenigen Fällen wurde der Zusammenhang von „Armut und Kriminalität“ politisch gefasst. Das Protest-Motiv und die Figur des „Sozialrebel-len“ galt eher als unzulässige „Sozialromantik“. Als gemeinsames Motiv dieser Arbeiten kann man feststellen, dass sie Vorstellungen von einer „moralischen Schuld“ bzw. der „Lebensführungsschuld“ ersetzten durch das Bild einer erworbenen, eingeübten oder anerzogenen „sozialen Schwäche“ des Armen. Das Modell, das diese Schwäche mit der Position in der Sozialstruktur verbunden hat, war das der Gesellschaft als „Brutstätte“ von Abweichung und Kriminalität. Was die (kriminologischen, psychologischen, pädagogischen, soziologischen) Theorien unterscheidet, das sind ihre Vorstellungen von den Prozessen und den „Umständen“, die zwischen die gesellschaftlich zugewiesene „Position“ und den „Charakter“ des Subjekts treten. Im engeren Sinn erzeugen die dazwischentretenden Umstände den „Delinquenten“. Das lässt sich heute in jedem Kriminologie-Lehrbuch mit den entsprechenden Einteilungen nachvollziehen. Es kommt bei der Denkweise der „Soziale-Probleme-Kriminologie“ nach wie vor nichts anderes als ein „Mehr-Faktoren-Ansatz“ heraus und, im positivsten Fall, der Schluss, dass Ungerechtigkeit gefährliche Folgen haben kann. Für jedes soziale Problem findet sich, wie das Albert Cohen bereits in den 40er Jahren formuliert hat, in den Lehrbüchern die gleiche Liste übler und hässlicher Umstände, die jeder liberale Bürger für beklagenswert hält. „Armut“ ist eine Bündelung solcher „hässlichen Umstände“ und der Begriff der Armut ist wie der der „sozialen Probleme“ geeignet, über Probleme, die die Gesellschaft einem

Teil ihrer Mitglieder macht, zu reden und nicht allzu radikale Veränderungen zu fordern. Insbesondere nicht im Denken über Kriminalität.

Als pragmatische, Kriminalpolitik legitimierende Theorien unterscheiden sich z.B. das kriminologisch-psychiatrische Konzept eines „kriminellen Psychopaths“ bzw. Degenerations- und Prädestinationslehren und die Vorstellung vom Verbrecher als ein „soziales Problem“ erheblich. „Moralische Schuld“ und Strafe als eine systematisierte Leidzufügung lassen sich mit einer Soziale-Probleme-Konzeption nicht ohne weiteres legitimieren, wohl aber jede zweckmäßige Intervention, jede mehr oder weniger sanfte Kontrolle, die normiert. Entsprechend wurde das Strafrecht im „System der Sozialkontrolle“ verortet, sollte nur noch als „letztes Mittel“ eingesetzt werden. Indem es eine Allianz mit Erziehung, Hilfe und Behandlung eingegangen ist (also der Institution *Schwäche & Fürsorge*), konnte es sich auch entsprechend „harmlos“ zeigen, jedenfalls bei allen, die sich in irgendeiner Form bewährten.

Ich will nochmals festhalten, dass die Kriminologie länger als andere Wissenschaften gebraucht hat, um den beobachteten Zusammenhang „arm und kriminell“ ein Stück zu entmoralisieren und die eigene Funktion als Abschlusswissenschaft zu bearbeiten. In der Bundesrepublik ist das erst seit den späten 60er Jahren geschehen, nachdem die Kriminologie einen Teil des sozialwissenschaftlichen Kontroll-Wissens als nützlich akzeptiert hat. Und damit geeignet war, die Modernisierung des Kriminalisierungsprozesses und eine wohlfahrtsstaatliche Strafe zu legitimieren. Das Problem von Kontroll-Wissen ist, dass es immer wieder zur Legitimation von Ausschließung genutzt werden kann, weil es seinen Focus auf Personen und deren abweichende, die Ordnung gefährdenden, friedlosen Charakter richtet. „Solche Leute sind anders als wir.“

#### IV. Die aktuelle Drohung mit armen Leuten als „soziale Sprengsätze“. Die Gefahren einer Soziale-Probleme-Wissenschaft

Wir hatten gerade eine kleine Konjunktur um einen „Wirkungszusammenhang von wachsender Jugendarmut und wachsender Jugendkriminalität“ (Pfeiffer u.a. 1996, S. 57). So wie ich Diskussionen über „Folgen von Armut“ oder „individuelle Bearbeitung von anomischen Strukturen“ oder um die „Jugendgewalt“ oder um „veränderte Bedingungen des Aufwachsens heute“ übersehe, gibt es selten so kurzschlüssige und „sprichwörtliche“ Übersetzungen von Strukturmerkmalen in „kriminogene Motivationsstrukturen“ und damit sozial diskriminierende Eigenschaften von Personen wie sie in der Kriminologie geleistet werden. Aber das ist die Funktion der Kriminologie: Es sollen die Motive zur Sprache gebracht werden, die arme Leute „haben“, die bei ihnen durchbrechen und sie überwältigen, Strafgesetze zu

brechen. Was passiert, wenn Kontrollen fehlen, die die Armen binden? Und dass es sich jeder merken kann, darf es auch nicht zu kompliziert sein und muss nahe an „vertrauten“ Alltagstheorien bleiben. Dass diese institutionalisierten Motivzuschreibungen (Second code) von Kriminologen mit „großen“ sozialwissenschaftlichen Theorien in Verbindung gebracht werden, ist ein „Autoritätsbeweis“, kein Beleg empirischer Triftigkeit.

Armen Leuten (bzw. jungen, armen Leuten) wurden beim Thema „steigt die Jugendarmut, dann steigt die Jugendkriminalität“ von Christian Pfeiffer u.a. folgende Motive und Dispositionen zugeschrieben:

„Wenn in einer Gesellschaft die Gegensätze von Arm und Reich zunehmen, steigt der ‚Anomie-Druck‘. Die in den Massenmedien und den Auslagen der Kaufhäuser allgegenwärtige Konsumwerbung wendet sich zwar primär an die wachsende Zahl der Wohlhabenden, erreicht aber mit ihren psychologisch geschickt vorgetragenen Appellen an die Kauflust aller Bürger auch solche, die von Sozialhilfe leben müssen. (...) In einer Gesellschaft, in der der Wert eines Menschen in hohem Maße durch seinen ökonomischen Status bestimmt wird (‚haste was, biste was - haste nichts, biste nichts‘), ist für den von Armut Betroffenen der Schritt zur Straftat dann oft nicht mehr weit (‚nimmste, was, haste was - haste, was, biste was‘). Armut kann unter diesen Rahmenbedingungen sehr wohl eine Motivation erzeugen, die zur Eigentumskriminalität führt“ (Pfeiffer u.a. 1996, S.58).

Bei dieser Anthropologie des Menschen (er ist kauflustig und möchte etwas wert sein) braucht es noch zwei weitere Bedingungen, die kriminelle Motivationen und Handlungen zu erzeugen.

(1) Solange junge arme Leute sich noch Hoffnungen auf ein späteres, gesichertes Einkommen machen (weil sie z.B. als benachteiligte Ausländer einen Ausbildungsplatz erhalten), können sie die „Befriedigung ihrer Konsumwünsche leichter zurückstellen“. Ohne diese Aussicht geraten sie „eher in Gefahr der Versuchung der kriminellen Lösung des Problems zu erliegen“ (ebenda). Wenn noch hinzukommt, dass nicht einmal politische Bewegungen ihnen „Utopien“ glaubhaft machen, dann „bilden sich zunehmend voneinander abgegrenzte Randgruppen der Gesellschaft, die sich ausgeschlossen fühlen und miteinander um die knappen Ressourcen von Arbeit, Wohnung und staatlicher Unterstützung konkurrieren und sich teilweise auch aggressiv bekämpfen“ (S. 60f.). Unterstellt wird: der Mensch brauche zwar nicht den Himmel auf Erden, wohl aber die Hoffnung darauf, dass es im Diesseits besser wird.

(2) Wer in Institutionen „eingebunden ist“, in der Familie lebt, in der Schule lernt, im Betrieb arbeitet oder sich im Freizeitbereich beschäftigt und unterhält, der verhält sich konform. So weit Institutionen intakt seien und ein soziales Netz bilden, erfüllen sie ihre „Kontrollfunktion“. Wenn sich arme

Leute nicht-straftrechtlicher Kontrolle entziehen oder wenn ihre Familien, Schulen, Nachbarschaften nicht funktionieren, „umso höher erscheint das Risiko, dass ihre Armut auch zu Kriminalität führt“ (S. 59).

Kriminologie als Suche nach den ökonomischen und sozialen „Ursachen“ der Kriminalität und der Eigenart des Kriminellen ist auch im sozialwissenschaftlichen Gewand der „Soziale-Probleme-Kriminologie“, die „soziale Ungleichheit“ oder „soziale Gegensätze“ zur Sprache bringt, nicht über den Trugschluss „Böses verursacht Böses“ hinausgekommen. Das hat Auswirkungen in zwei Richtungen: im Hinblick auf die soziale Degradierung von armen Leuten, als „schwach“ und „gefährlich“. Und, indem zwischen Armut als einem ökonomischen (und sozialpolitisch zu bearbeitenden) Faktor und Kriminalität der Faktor „Kontrollverlust“ eingeschoben wird, halbiert sich der Integrations-Diskurs. Integration, so wird demonstriert, ist nur in bestimmten Grenzen der Subordination zu haben. Man muss hinzufügen, die Kriminologie steht mit dieser Denkweise nicht alleine.

Wie das auch bei der „sozialen Frage“ gemacht wurde, übernehmen Wissenschaftler und Professionelle unter bestimmten Bedingungen die Rolle des sozialen Advokaten und artikulieren „moralische Empörung“ über die ungerechten Folgen der Globalisierung, des Neoliberalismus oder der Rationalisierung des Sozialstaates. Solche Gesellschaftsdiagnosen gehen stets von einer „Ordnungskrise“ aus, die ihre „Ursache“ entweder in „Übertreibungen“ oder in „Untertreibungen“ der Anwendung von Techniken der disziplinierenden Herrschaft durch gesellschaftlichen Institutionen hat (von der Familie und der Schule bis zum Betrieb, zur Sozialarbeit und dem Gefängnis). Soziologische Theorien der sozialen Ungleichheit und der sozialen Probleme entwickelten und entwickeln wieder als Pendant zum Delinquenten Theorien über „gefährliche Klassen“ mit einem Gewalt- und Kriminalitätspotential.<sup>15</sup>

Die Drohungen damit führte historisch meist zum Gegenteil von mehr „Gerechtigkeit“. „Soziale Angst“ und „Kriminalitätsfurcht“ erzeugen Ressentiments und Entrüstung über „unmoralische Personen“, den „Pöbel“ oder, heute eine drohende „underclass“, aber keine moralische Empörung über gesellschaftliche Zustände der „Ungerechtigkeit“ von Arbeitsteilung, Güterverteilung und politischer Herrschaft. Ohne „moralische Empörung“ über „Ungerechtigkeit“ respektabler Bevölkerungsklassen fehlen auch die Voraussetzungen für soziale Bewegungen bzw. für Interessen an einer Politik des „sozialen Ausgleichs“ und der erweiterten Partizipation. Diese „Lehre“ und Aufklärung wird in „fürsorglichen“ und in „Ungerechtigkeits“-Diskursen interessiert „verdrängt“. Mit dem in der Tat alten bürgerlichen Schreckensbild der „gefährlichen Klassen“, wird auch aktuell die Differenz

<sup>15</sup> Vgl. zur Kritik der neuen bundesdeutschen Soziologie der „underclass“ Cremer-Schäfer/Steinert 2000.

klarer markiert: Für Feinde jeder Ordnung gelten Vertragsbedingungen, die auch für Insassen totaler Institutionen gelten: Wer überflüssig ist, unqualifiziert, sich nicht beherrschen kann, die Wut nicht an den Richtigen auslöst, sich nicht in seinem Verhalten an dem Vorbild der Mehrheit ausrichtet, kann nicht hoffen, dass sein Dasein in Freiheit gesichert wird. Er mag nicht schuldig sein, muss aber, weil es nicht anders möglich ist, zur Verantwortung gezogen werden. Das heißt Integration durch Kontrolle: Wer unauffällig bleibt und das geschäftige, helfende und erziehende und überwachende Personal nicht stört, für den wird noch gesorgt, die anderen zwingen uns sie auszuschließen. Wir können uns aber bestätigen, dass nicht „wir“ sie, sondern „sie“ sich selbst ausgeschlossen haben.

## V. Zur Gegenwart von Armutsverachtung und der Politik mit der Strafe

Voraussetzung und Kontext der Modernisierung und Zivilisierung der Strafe in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts war ein prosperierender Kapitalismus und eine wohlfahrtsstaatliche Regulation. Mit der Restrukturierung der Produktionsweise im „globalisierten Kapitalismus“ und dem Funktionswandel von Politik und Staat hat diese Transformation eine Grenze gefunden. Selbst wenn in einigen europäischen Staaten es noch viele Gegenkräfte zu einem neuen Zeitalter der „großen Einschließung“ gibt, partielle Strafverschärfungen, Strafverschärfungsdebatten, schon fast paranoische Sicherheitsdebatten und Konstruktionen immer neuer „Kriminalitätswellen“ und „gewaltbereiter“ Gruppen, Kontrollmentalität und Überwachungs politik genügen darzustellen, dass wohlfahrtsstaatliche Zeiten und Zweifel am Sinn von Strafe vorbei sind. Die Bedingungen, die diese Strafenpolitik zum Kippen bringen können, werden besonders deutlich an der Dystopie des „strafenden Staates“: sichtbar an den Kriminalisierungsverhältnissen und der Strafenpolitik der USA.

Nils Christie (1993) hat nachdrücklich daran erinnert, dass die Kriminalisierungsstrategien und das Niveau der Einsperrung in kapitalistischen Staaten seit langem eigenen „nationalen Kulturen“ folgen. Die bedeutsame Entwicklung der 80er und 90er Jahre sieht er darin, dass Staaten sich in ihren Kriminalisierungsstrategien und der Einsperrungspolitik annähern. Von Interesse sind solche, die sich auf ein höheres Niveau der Inhaftierung hinbewegen. Der Fall der USA zeigt für Christie, dass moderne Gesellschaften keine „natürliche Grenze“ für das Wachstum von Kriminalitätskontrolle kennen; die „integrative“, die Strafen zivilisierende Phase war eine Ausnahme. Ausgangspunkt ist der Arbeitsmarkt bzw. die als Arbeitskräfte überflüssige Bevölkerung. Unter diesen Bedingungen werde es rational, „Kriminelle“ in einer Weise zu internieren, die „auf ihre Kosten geht“. Als Denkweisen und institutionelle Voraussetzungen, die eine entsprechende

„kalte Rechtschaffenheit“ (Kai T. Erikson) wie schon bei den Puritanern ermöglichen, nennt Christie:

- das reaktive Denken über Strafe als Kriminalitätskontrolle;
- die Abschaffung der aufwendigen Degradierungsrituale, die Bürokratisierung der Strafzumessung, die nicht einmal mehr eine angeklagte, zu verurteilende konkrete Person kennt, sondern nur noch Merkmalsträger und Kategorien;
- die Vorstellung von einer ordentlichen Gesellschaft und einem gesäuberten Raum; der Glaube und Plan, das durch technologische Steuerung von Menschenkategorien umzusetzen;
- die Möglichkeit, Kriminalitätskontrolle und Steuerung privat als ein Produkt, als eine Ware und ein profitables Geschäft zu betreiben; und schließlich
- die Ergänzung der bürokratischen Indifferenz durch soziale Indifferenz und soziale Verachtung der Täter. Wenn „Verwalter der Kriminalität“ keine Erfahrungen mit „überflüssigen“ und „nutzlosen“ Gruppen der Gesellschaft teilen und nicht auch ohne „Mitleid mit den Armen“ auskommen, kann sich das Bild und (die Angst vor) einer „gefährliche Klasse“ durchsetzen, die „ihre Strafe verdient“ hat.

Die Rolle, die im „strafenden Staat“ der USA dem Gefängnis zukommt, zeigt nachdrücklich, dass die gesellschaftstheoretische Perspektive von Georg Rusche und die Etikettierungsperspektive nach wie vor aktuell sind, über die Bedingungen und die gesellschaftlichen Folgen der Kriminalisierungs- und Strafenpolitik aufzuklären. In seiner Bestandsaufnahme der amerikanischen und der europäischen Strafenpolitik bezieht sich Loic Wacquant ausdrücklich auf die „Pionierarbeiten“ von Rusche und Kirchheimer. Die Inflation der Gefängnisstrafe (und der Todesstrafe), die polizeiliche Strategie der „Zero Tolerance“, die Wiedereinführung des Lagers (boot camp), die Etablierung einer Sicherheits- und Gefängnisindustrie und die Ergänzung der Kriminalitätsfurcht durch Armutsfeindlichkeit via der „Underclass“-Debatte<sup>16</sup> trifft vorzugsweise den Bevölkerungsteil, der bereits im Paria-Sektor lebt und arbeitet: die verarmte, städtische Ghettobevölkerung, die schwarzen und „nicht-weißen“ jungen Männer, die für die offizielle Ökonomie Überflüssigen und durch Bildungsinstitutionen Disqualifizierten, die in Schattenwirtschaft und illegale Geschäfte Gedrifteten. Für diejenigen, die die „Logik von Exklusion“ (im Ghetto, durch den Rassismus, durch Schließung und Spaltung des Arbeitsmarktes und der wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen) bereits gründlich erfahren haben, setzen „gewollte Atrophie des Sozialstaates und Hypertrophie des Bestrafungsstaates“ (Wacquant) eine besondere Form der „affirmative action“ um.

<sup>16</sup> Hier sei als Kritik der gesellschaftlichen Vorgänge und der Debatte nur auf Katz (1989, 1993) hingewiesen.

„Zu einem Zeitpunkt, an dem das Land sich von den Programmen der *affirmative action* abwendet, die zur Verminderung der größten Rassenungleichheiten beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung beitragen sollen, entbehrt dies nicht einer gewissen Ironie. Als Ergebnis dieser Politik gibt es heute in vielen Staaten, darunter New York mehr farbige Häftlinge als Studenten an öffentlichen Universitäten“ (Wacquant 2000, S. 85).

Die Bedeutung der Beziehung von Arbeitsmarkt und Strafenpolitik bzw. der diskriminierenden Zuschreibung von Kriminalität liegt auf einem Feld, in dem Ideologie und Organisation von sozialer Ausschließung zusammengehen. Vielleicht ist das Studium des amerikanischen Beispiels deshalb so bedeutsam für andere Strafkulturen, weil das Zusammenspiel von externalisierender sozialer Ausschließung und internalisierender sozialer Ausschließung besonders deutlich wird. Dass die nicht-weiße, junge, besitz- und einkommenslose Ghettobevölkerung durch Anzeigen, Polizei und Strafjustiz vorzugsweise zur Gefängnispopulation gemacht wird, trägt sicher dazu bei, sie in dieser Position zu halten, aber doch weniger als die grundlegenden ökonomischen Mechanismen der Konkurrenz, der Schließung des Arbeitsmarktes, der Exklusivität des Bildungssystems und der institutionalisierte Rassismus. Die Politik der Institution *Verbrechen & Strafe* „ermöglicht“ diese Politik, indem sie die Konvergenz von „Armut und Kriminalität“, vom „unehrenhaften Armen“ und dem „gefährlichen Verbrecher“ vorführen und damit die Rechtmäßigkeit der Rassenordnung, der Zugehörigkeit und der Privilegien der „Anständigen“ bestätigen.

Die Kriminologie ist in diese Legitimierung sozialer Ausschließung durch Kriminalitätstheorien verstrickt. Und jede, auch fürsorgliche Theorien erzeugen einen „homo delinquens“, qualitativ unterscheidbar von uns „Normalen“. Der „Gewalt-, Kriminalitäts- und Problemgruppen“-Diskurs ersetzt hierzulande die „Underclass-Debatte“ in der Funktion als externalisierende soziale Ausschließung. Es gehört aber zu den fundiertesten Erkenntnissen der Kritischen Kriminologie, dass eine Zeremonie der „moralischen Degradierung“, die Paria-Gruppen oder Minderheiten oder Fremde als „potentielle Kriminelle“ oder „gefährliche Personen“ kennzeichnet, eine der wirkungsvollsten Voraussetzungen ist, einer Gruppe Zugehörigkeit und Partizipation zu verweigern oder zu entziehen. Armut, Arbeitslosigkeit, Rechtlosigkeit erscheinen damit als „verdient“.

Das würde ich als den Test für jede Gesellschaftstheorie, Kriminologie und jede professionelle Theorie empfehlen: In welcher Form unterstützt das Wissen über Individuum und Gesellschaft solche Degradierungszeremonien und Ausschließungsprozesse. Eine Wissenschaft, die in der Sozialstruktur eine Ursache für Kriminalität sucht, wird „Brutstätten“ für den „sozialen Sprengstoff“ und für „Kriminelle“ finden. Die Mechanismen und die Akteure, die eine „zunehmend strafrechtliche Behandlung von Elend“ (Wac-

quant) ermöglichen sind dagegen noch lange nicht im Detail untersucht. Untersuchungen dieser Art sind eine Voraussetzung sich jenseits des Etiketts der „Kriminalität“ einem Verstehen der Handlungsstrategien zuzuwenden, die die Leute erfinden (müssen), um Situationen sozialer Ausschließung zu bearbeiten. Die Arbeit des Verstehens steht an, in der Wissenschaft und der Sozialen Arbeit.

#### Literatur:

- Bar-Tal, Daniel, 1990: Causes and consequences of delegitimization: Models of conflict and ethnocentrism, in: *Journal of Social Issues* 25(1): 65-81.
- Bauman, Zygmunt, 1997: Die Armen: Unnützlich, unerwünscht, im Stich gelassen, in: *Widersprüche* Heft 66: 115-129.
- Böhnisch, Tomke./Cremer-Schäfer, Helga., 2000: Social exclusion in Germany, in: Steinert, H. (ed.): *State of Social Policy. CASE Project Papers # 2/ 1&2*. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie: 187-240.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S), 1995: *Straffälligenhilfereport 1994*, Bonn.
- Christie, Nils, 1986: *Grenzen des Leids*. Bielefeld: AJZ.
- Christie, Nils, 1993: *Crime Control as Industry: Towards GULAGS, Western Style?* London.
- Cohen, Albert K., 1968: Mehr-Faktoren-Ansätze, in: Fritz Sack/ René König (Hg.), *Kriminalsoziologie*. Darmstadt: S. 219 - 225.
- Cremer-Schäfer, Helga, 1988: Kriminalisierungsstrategien und ihre kriminalstatistische Rekonstruktion und Modernisierung der Kontrolle in der Nachkriegszeit – ein Ländervergleich, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 15(60) „Kriminalisierungsphasen“: 16-25 bzw. 68-83.
- Cremer-Schäfer, Helga, 1990: Die sanften Kontrolleure: Konkurrenten oder Kartellpartner strafender Kontrolle? Über den Formwandel sozialer Kontrolle in den letzten zwei Jahrzehnten, in: Thomas Feltes/ U. Sievering (Hg.): *Hilfe durch Kontrolle? Beiträge zu den Schwierigkeiten von Sozialarbeit als staatlich gewährter Hilfe*, Frankfurt: 35-54.
- Cremer-Schäfer, Helga, 1995: Einsortieren und Aussortieren: Zur Funktion der Strafe bei der Verwaltung der sozialen Ausschließung, in: *Kriminologisches Journal* 27: 89-119.
- Cremer-Schäfer, Helga, 1998: Weshalb arme so leicht kriminell werden müssen, in: *Neue Kriminalpolitik* –4/1998: 33-37.
- Cremer-Schäfer, Helga/ Steinert, Heinz, 1986: Sozialstruktur und Kontrollpolitik: Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche & Kirchheimer dazugelernt zu haben, in: *Kritische Kriminologie heute*. 1. Beiheft zum *Kriminologischen Journal*: S. 77-118.
- Cremer-Schäfer, Helga/ Steinert, Heinz, 1991: Herrschaftsverhältnisse, Politik mit der Moral und moralisch legitimer Ausschluss, in: *Kriminologisches Journal* 23: 173-188, (auch in: Cremer-Schäfer/Steinert 1998).
- Cremer-Schäfer, Helga /Steinert, Heinz, 1998: *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster.
- Cremer-Schäfer Helga /Steinert, Heinz (2000): Soziale Ausschließung und Ausschließungstheorien. Schwierige Verhältnisse, in: Peters, Helge (Hg.): *Soziale Kontrolle. Zum Problem der Normkonformität in der Gesellschaft*, Opladen: S. 43-63.
- Erikson, Kai T., 1978: *Die widerspenstigen Puritaner: Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. Stuttgart.
- Foucault, Michel, 1976: *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt.
- Garfinkel, Harold, 1956: Conditions of successful degradation ceremonies, in: *American Journal of Sociology* 61: 420-424.; deutsch (1974) in: *Gruppendynamik* 5: 77-83.
- Garland, David, 1987: *Punishment and Welfare: A History of Penal Strategies*. Aldershot.

- Hess, Henner, 1977: Die Entstehung zentraler Herrschaftsinstanzen durch die Bildung klientelärer Gefolgschaft, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 29: 762-778.
- Hess, Henner, 1986: Kriminalität als Alltagsmythos: Ein Plädoyer dafür, Kriminologie als Ideologiekritik zu betreiben, in: Kritische Kriminologie heute. 1. Beiheft zum Kriminologischen Journal: 24-44.
- Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, 2000: „Social exclusion as a multidimensional process. Subcultural an formally assisted strategies of coping and avoiding social exclusion. Final report. <http://www.rz.uni-frankfurt.de/fb03/devi/case/>. 91 Seiten.
- Jordan, Bill, 1996: A Theory of Poverty & Social Exclusion. Cambridge.
- Kaiser, Günther, 1980, 1993: Kriminologie, Heidelberg.
- Katz, Michel B., 1989: The Undeserving Poor. From the War on Poverty to the War on Welfare, New York.
- Katz, Michel B. (ed.), 1993: The „Underclass“ Debate: Views from History, Princeton
- Kawamura, Gabriele, 1994: Kriminalisierung durch Armut?, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, H. 5: 174-182.
- Kunstreich, Timm, 1996: Straffälligkeit – eine Folge sozialpolitischer Entscheidungen? Verarmung – Abweichung – Kriminalität, in: Hompesch, Raimund/ Kawamura, Gabriele/ Reindl, Richard (Hg.): Verarmung – Abweichung – Kriminalität. Straffälligenhilfe vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Polarisierung, Bad Godesberg: S.18-27.
- Melossi, Dario, 1989: An introduction: Fifty years later, *Punishment and Social Structure* in comparative analysis, in: Contemporary Crises 13: 311-326.
- Moore, Barrington Jr., 1978: Injustice: The Social Bases of Obedience and Revolt. White Plains: Sharpe; deutsch: 1982: Ungerechtigkeit: Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand. Frankfurt.
- Peters, Dorothee. 1973: Richter im Dienst der Macht. Stuttgart.
- Pfeiffer, Christian und Thoma Ohlemacher, 1995: Anstieg der (Gewalt-) Kriminalität und der Armut junger Menschen, in: Siegfried Lamnek (Hg.): Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West, Opladen: S. 259-276. (auch in: DVJJ-Journal 2/1995 (Nr. 149): 178-188).
- Pilgram, Arno, 1980: Kriminalität in Österreich: Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung, Wien.
- Pilgram, Arno, 1985: „Kriminalitätstheorien, ökonomische“, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg: S.215-219.
- Pilgram, Arno, 1998: Freiheitsstrafe als Fangnetz für Arme, in: Neue Kriminalpolitik – 4/1998: 21-26.
- Preußner, Norbert, 1989: Not macht erfinderisch. Überlebensstrategien der Armutsbevölkerung in Deutschland seit 1807, München
- Quensel, Stephan, 1986: Let's abolish theories of crime: Zur latenten Tiefenstruktur unserer Kriminalitätstheorien, in: Kritische Kriminologie heute, 1. Beiheft zum Kriminologischen Journal: 11-23.
- Rusche, Georg, 1933: Arbeitsmarkt und Strafvollzug: Gedanken zur Soziologie der Strafjustiz, in: Zeitschrift für Sozialforschung 2: 63-78. Zitiert nach dem Abdruck in: Rusche/ Kirchheimer 1981: 298-313.
- Rusche, Georg/ Kirchheimer Otto, 1938: Punishment and Social Structure. New York; deutsch: Sozialstruktur und Strafvollzug, 1974 und 1981, Frankfurt.
- Sack, Fritz, 1968: Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: Fritz Sack/ Rene König (Hg.), Kriminalsoziologie, Darmstadt: S. 431-475.
- Sack, Fritz, 1977: Interessen im Strafrecht: Zum Zusammenhang von Kriminalität und Klassen-(Schicht-)struktur, in: Kriminologisches Journal 9: 248-278.
- Steinert, Heinz, 1976: Über die Funktionen des Strafrechts, in: Michael Neider (Hg.): Festschrift für Christian Broda, Wien: 335-371.
- Steinert, Heinz, 1981: Dringliche Aufforderung an der Studie von Rusche und Kirchheimer weiter zu arbeiten, in: Rusche/Kirchheimer: 314-336.
- Steinert, Heinz, 1988: Phasen der strafrechtlichen Kontrollpolitik: Ansatz und wichtigste Ergebnisse eines internationalen Vergleichs', in: Kriminalsoziologische Bibliografie 15(60), „Kriminalisierungsphasen“: 3-15.
- Steinert, Heinz, (ed.), 1999: Politics against Social Exclusion. CASE Project Papers # 1. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- Steinert, Heinz, 2000: Die kurze Karriere des Begriffs „Soziale Ausschließung“; und Warum sich gerade jetzt mit „sozialer Ausschließung“ befassen, in: Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie, Baden-Baden, S. 7-20.
- Steinert, Heinz/ Treiber, Hubert, 1978: Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter „auszurotten“: Eine Kritik an Rusche / Kirchheimer und dem Ökonomismus in der Theorie der Strafrechtsentwicklung, in: Kriminologisches Journal 10: 81-106.
- Strasser, Peter, 1984: Verbrechermenschen: Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen. Frankfurt.
- Waquant, Loic, 2000: Elend hinter Gittern, Konstanz